



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin XXI. Wahlperiode

Ursprung: Mündliche Anfrage
Ursprungsinitiator: SPD, Atashgahi, Bijan

Drs. Nr.: 0871/XXI
TOP Nr.:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Sitzung	Beratungsstand
28.06.2023	BVV	BVV/020/XXI	beantwortet

Mündliche Anfrage

Abstellen von E-Scootern

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Maßnahmen hat das Bezirksamt in den letzten drei Jahren ergriffen, um das Chaos hinsichtlich der Abstellung von E-Scootern zu beenden?

Berlin-Neukölln, den 26.06.2023

SPD, Herr Atashgahi, Bijan

(Antragsteller, Fragesteller bzw. Berichterstatter)

Abstimmungsverhalten:

	CDU	SPD	Grüne	LINKE	AfD
JA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NEIN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ENTH.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis:

Einstimmig

- beschlossen mit Änderung
 zurückgezogen
 überwiesen in den Ausschuss für _____ (federführend)
 zusätzlich in den Ausschuss für _____
 und in den Ausschuss für _____
- beantwortet schriftlich
 Kenntnis genommen abgelehnt gewählt
 vertagt gegenstandslos
- GB I/BzBm GB II/BiKuSport GB III/Ord GB IV/StadtUmVer GB V/SozGes GB VI/Jug

Geschäftsbereich Ordnung
Ord Dez

27.06.2023
3050

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 28.06.2023

Lfd. Nr. : 8.2

Drs. Nr. : 0871/XXI

schriftlich :

nachrichtlich den Fraktionen
der CDU, SPD, Grüne, LINKE, AfD

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Abstellen von E-Scootern

Sehr geehrter Herr Vorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Atashgahi,

das Bezirksamt beantwortet Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das mitunter achtlose Abstellen von sog. E-Scootern im öffentlichen Raum stellt auch für das Ordnungsamt ein großes Ärgernis dar und hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Schwerpunkt im Rahmen der Verkehrsüberwachung entwickelt. Verstöße werden sowohl im täglichen Streifendienst als auch in gezielten Kontrollmaßnahmen verfolgt, Gefahrenstellen werden beseitigt.

Allein im Jahr 2022 hat der Außendienst im Bezirksgebiet mehr als 1.000 Ordnungswidrigkeitsanzeigen wegen verkehrswidrig abgestellter E-Tretroller gefertigt sowie behindernd oder gefährdend abgestellte Roller oftmals zusätzlich beseitigt bzw. umgestellt. Wenig überraschend ist hierbei, dass es sich fast ausnahmslos um Fahrzeuge der Verleihanbieter handelt.

Bereits im Zusammenhang mit deren Markteintritt vor einigen Jahren hat sich das Bezirksamt Neukölln bei der auch für die rechtlichen Rahmenbedingungen zuständigen Sen MVKU (ehem. UMVK) nachdrücklich dafür eingesetzt, dass für die Verleihanbieter verbindliche Regeln geschaffen werden, beispielsweise wie mit verkehrswidrig abgestellten E-Tretrollern konkret umzugehen ist, da die althergebrachten Rechtsvorschriften für diese neue Form der Mobilität (einschließlich des Abstellens) aus hiesiger Sicht nur bedingt zielführend waren (und sind).

Seit dem 01. September 2022 ist nunmehr eine Novelle des Berliner Straßengesetzes in Kraft getreten, welche sich durch einen neu geschaffenen § 11a konkret der oben beschriebenen Problematik annimmt. Unter anderem sind die Verleihanbieter aufgrund dieser Vorschrift nunmehr verpflichtet, über eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis zu verfügen. Diese an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpften Erlaubnisse werden ebenfalls von der Sen MVKU erteilt und gelten für das gesamte Stadtgebiet. Die Erlaubnisbescheide sind mit einer Vielzahl von Pflichten (Auflagen und Nebenbestimmungen) für die Verleihanbieter verbunden. Die Praxistauglichkeit der Novelle kann bis Dato nicht in Gänze beurteilt werden. Grundsätzlich bescheinigt der Außendienst des Ordnungsamtes jedoch, dass die Anzahl der Feststellungen verbotswidrig abgestellter E-Scooter leicht rückläufig ist. Ob hier eine Wechselwirkung zum §11a BerlStrG bzw. zu den Sondernutzungserlaubnissen besteht, lässt sich nicht beurteilen.

Anmerkung: Stellen die Ordnungsämter E-Scooter im Rahmen der Gefahrenabwehr sicher, existiert in den einschlägigen Gebührenordnungen bis zum heutigen Tage kein Tatbestand, der es erlauben würde, den Verantwortlichen die hierbei entstehenden Kosten aufzuerlegen. Es kann lediglich die zugrundeliegende Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In Abstimmung mit den Anbietern wurden durch das SGA konkrete Standorte/Bereiche im öffentlichen Straßenland ermittelt. Die Standorte liegen alle in Nord-Neukölln unter anderem im Schillerkiez, im Bereich der Lucy-Lamek-Straße, im Reuterkiez und Körnerkiez. Da die Kosten von durchschnittlich 1500 bis 2000 € pro e-Scooter-Parkfläche zu Lasten des knappen Straßenunterhaltungsbudget gehen, hat das Bezirksamt entschieden, die Realisierung bis auf weiteres zu verschieben.

Die Straßenverkehrsbehörde hat in vier Straßen (Herrfurthstraße 10, Weisestraße 15, Wittmannsdorfer Straße 5 und Selchower Straße Ecke Schillerpromenade) verkehrsrechtliche Anordnungen zur Markierung von E-Scooternparkplätzen gemäß Regelplan 375.1 erteilt, die jedoch noch nicht ausgeführt sind.

Inzwischen hat das Land Berlin (SenMVKU) mit dem BVG-Dienstleister „Jelbi“ eine anbieterübergreifende Plattform geschaffen, um das Problem des ungeordneten Abstellens von e-Scootern stadtweit einheitlich zu begegnen.

Im April 2023 wurden die ersten Jelbi-Stationen für das Abstellen von e-Scootern an folgenden Standorten entlang des Tempelhofer Flugfeldes straßenrechtlich genehmigt bzw. straßenverkehrsbehördlich angeordnet:

- Columbiadamm 2 Standorte

- Kienitzer Straße kurz vor Oderstraße
- Oderstraße
- Leinestraße kurz vor Oderstraße
- Allerstraße kurz vor Oderstraße
- Herrfurthstraße kurz vor Oderstraße

Die BVG/Jelbi plant im nächsten Schritt die Standorte der Jelbi-Stationen im Schillerkiez und danach im Reuterkiez als weiterem „Hotspot“ auszuweiten.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gerrit Kringel
Bezirksstadtrat